

war, daß Unbilden von ihm abgewandt werden oder daß sie nicht ungestraft bleiben würden.<sup>9)</sup>

In dieser trüben Zeit suchten Schutzbedürftige, Männer oder auch Frauen, aus einer großen Anzahl von Ortschaften hiesiger Gegend, — offenbar Personen, welche ihres Lebensunterhaltes wegen viel auf der Landstraße zu verkehren hatten, Kaufleute, Händler, Botenleute etc., bei der Stadt Frankfurt oder auch bei mächtigen adeligen Herren um das Schutzverhältnis nach. Es war Pflicht der Schutzherrschaft, diese ihre Schutzleute (oft auch „armen Leute“ genannt) sowohl gegen Raubansfälle auf der Landstraße als gegen anderweitige Bedrängnisse „zu verantworten.“ Wahrscheinlich geschah die Beschützung derselben auf der Landstraße hauptsächlich in der Weise, daß der Schutzherr denselben eine Beurkundung seines ihnen verliehenen Schutzes einhändigte, durch deren Vorzeigung sie jedem Angreifer auf der Landstraße sofort darlegen konnten, wessen Strafe er zu fürchten haben würde.<sup>10)</sup>

Für dieses Schutzverhältnis können wir aus der Bürgeler Geschichte einige Beispiele zur Illustration anführen.

Gegen das Jahr 1416 legte Reinhard, Herr zu Hanau, für Werner Wigel, Bäckerssohn aus Bürgel, welcher zu Frankfurt gefangen saß, Fürsprache ein; denn, so schrieb der Hanauer, „es hort uns derselbe arme mann an und stet zu verantwort.“<sup>11)</sup>

Eine andere Hanau'sche Schutzangehörige war „Luckel, des Schultessen Fraw, zu Bürgel geseßenn mit Ireu Kindern und Ireu Erben.“ Der Schutzherrschaft über diese „armen Leute“ übertrug im Jahre 1444 Reinhard, Graf zu Hanau, seinem Neffen Dietrich Grafen zu Sayn und erhielt von diesem dagegen als Schutzangehörige „Clas Junkens Frawe zu Weißenkirchem geseßen, und Gebilhens Tochter zu Birgell mit Ireu Kindern.“<sup>12)</sup>

Im Jahre 1464 erhielt Philipp, Graf zu Hanau, von dem St. Petersstifte die beiden Dörfer Bürgel und Groß-Kroßenburg auf acht Jahre zu Schutzlehen.<sup>13)</sup>

Das Wort „arme“ Leute soll nur die Abhängigkeit, Schutzbedürftigkeit ausdrücken; sicher waren unter den Schutzhörigen recht wohl bemittelte Leute.

<sup>9)</sup> Schulin, Ph. F., Die Frankfurter Landgemeinden, Frkf. 1895 S. 79.

<sup>10)</sup> Schulin l. c. S. 121.

<sup>11)</sup> Frankfurter Stadtarchiv, Reichsachen-Nachträge nr. 1062. Vergl. Inventare des Frankfurter Stadtarchives, II. Bd. Frkf. 1889, S. 198.

<sup>12)</sup> Gudenus, Cod. dipl. V. p. 934 sq.

<sup>13)</sup> Joannis l. c. t. II. 498.